

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 112/13 B

L 3 AS 570/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 AS 3268/12 (SG Karlsruhe)

1.,
2.,
3.,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Karlsruhe,
Philippburgerstraße 1, 68753 Waghäusel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2013 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß und
H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Anträge der Kläger, ihnen zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. März 2013
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, werden abgelehnt.

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. März 2013 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger zu 1, der im streitigen Zeitraum das 25. Lebensjahr vollendet hatte, lebt mit seinen Eltern, den Klägern zu 2 und 3, in deren Eigenheim. Er bezog im streitigen Zeitraum vom 1.8.2012 bis zum 31.1.2013 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch; gegen die Bewilligungsbescheide vom 18.7.2012 und vom 10.8.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5.10.2012 haben die Kläger am 14.8.2012 Klage zum Sozialgericht (SG) Karlsruhe erhoben (nunmehr anhängig unter B 14 AS 111/13 B). Mit dem vorliegenden Verfahren wenden sich die Kläger (nach Erlass des Widerspruchsbescheides vom 10.8.2012) erneut gegen die vorgenannten Bescheide. Zudem wenden sie sich gegen die Entscheidungen des Beklagten, mit denen dieser Leistungen für die Kläger zu 2 und 3 abgelehnt hat, weil ihr Einkommen aus Renten wegen Berufsunfähigkeit ihren Bedarf übersteige (*Bescheid vom 22.5.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.8.2012*). Die Klage ist vor dem SG ohne Erfolg geblieben. Die Klage des Klägers zu 1 sei wegen doppelter Rechtshängigkeit unzulässig; die Klagen der Kläger zu 2 und 3 seien unbegründet (*Gerichtsbescheid vom 7.1.2013*). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 6.3.2013 die Berufung unter Bezugnahme auf die Begründung des SG zurückgewiesen. Die Revision gegen dieses Urteil hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Die Kläger haben gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil Beschwerde eingelegt und begehren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung dieses Verfahrens.

II

- 3 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, Nichtzulassungsbeschwerden der Kläger erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungs-



gerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Kläger noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.

- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es ist nicht erkennbar, dass sich wegen der Ansprüche der Kläger zu 2 und 3 vorliegend Fragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen. Auch die Entscheidung der Vorinstanzen, die Klage des Klägers zu 1 sei wegen doppelter Rechtshängigkeit unzulässig, wirft keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.
- 7 Es ist auch nicht erkennbar, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnten, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 9 Soweit sie geltend machen, das LSG habe nicht vor der mündlichen Verhandlung über den von ihnen gestellten Antrag auf PKH entschieden, ist nicht erkennbar, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs in einer Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich gerügt werden könnte. Fehler bei der Ablehnung von PKH führen nicht zu einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wenn zwar die Ablehnung verfahrensfehlerhaft zustande gekommen ist, in der Sache aber zu keinem Zeitpunkt eine Gewährung von PKH für das Berufungsverfahren in Betracht gekommen und die Ablehnung deswegen im Ergebnis nicht zu beanstanden ist (vgl. BSG Beschluss vom 4.12.2007 - B 2 U 165/06 B - SozR 4-1500 § 62 Nr 9 RdNr 9). So liegt der Fall hier. Auch wenn das Hinausschieben der Entscheidung über den PKH-Antrag bis zum Tag der mündlichen Verhandlung (dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung) als verfahrensfehlerhaft anzusehen sein mag, ist nicht erkennbar, unter welchem Gesichtspunkt die Entscheidung des SG in der Sache unzutreffend gewesen sein könnte, sodass eine hinreichende Erfolgsaussicht (vgl. § 114 ZPO) für das Berufungsverfahren zu keinem Zeitpunkt vorlag.
- 10 Schließlich ist nicht erkennbar, dass die Kläger nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen konnten, wie sie nunmehr vortragen. Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist auf ihren Antrag verlegt worden; dabei ist nach einem Aktenvermerk der Vorsitzenden der neue Ter-



minstag in Abstimmung mit dem Kläger zu 2 und dem Kläger zu 1 erfolgt. Soweit die Kläger sinngemäß vorgetragen haben, es seien von der Verlegung auch Verfahren betroffen gewesen, die zuvor noch gar nicht geladen worden waren, betrifft dies das vorliegende Verfahren nicht.

- 11 Die von den Klägern privatschriftlich eingelegten Beschwerden entsprechen nicht den zwingenden gesetzlichen Formvorschriften und sind deshalb zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 SGG). Die Verwerfung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)